

## Ökoförderungen der Stadtgemeinde Weiz

### Einreichformular **Regenwassernutzung**

<b>Förderbewerber/In:</b> <input type="checkbox"/> Natürliche Person																	
Akad. Grad: .....																	
Vornamen: ..... Nachnamen: .....																	
Geburtsdatum: .....																	
Straßenname: ..... Hausnummer: .....																	
PLZ: ..... Ort: .....																	
Telefon: ..... E-Mail: .....																	
Konto IBAN:	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

### Regenwassernutzung

<b>Objektadresse:</b>
wie Förderungswerber: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Adresse: ..... PLZ: ..... Ort: .....
<b>Art des Gebäudes:</b>
<input type="checkbox"/> Ein/Zweifamilienwohnhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienwohnhaus-Wohneinheiten <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Sonstiges .....
Wohnnutzfläche/Nutzfläche: ..... m <sup>2</sup>

<b>Regenwassernutzung:</b>
Speichervolumen: ..... m <sup>3</sup>

<b>Förderungen</b>
Max. € 800,- je Anlage
Die als einmaliger Zuschuss gewährte Förderung beträgt 20% der anrechenbaren Errichtungskosten - maximal € 80,-/m <sup>3</sup> Speichervolumen. Das förderbare Volumen beträgt mindestens 2 m <sup>3</sup> und maximal 10 m <sup>3</sup>

<b>Wesentliche Voraussetzungen</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Errichtung der Anlage ist der Förderungsantrag zu stellen (spätestens 6 Monate nach Fertigstellung)</li> <li>2. Förderungsfähig sind Anlagen zur Regenwassernutzung</li> <li>3. Die Anlage darf nicht mit der Ortswasserleitung verbunden sein</li> <li>4. Die Anlage muss durch eine Abnahme des Wasserwerts zertifiziert sein</li> <li>5. Eine Anlage muss mindestens aus einer Sammelvorrichtung und einem Regenwasserspeicher mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> bestehen. Die Förderungshöhe hängt vom Speichervolumen ab.</li> </ol>

**Fördertechnische Voraussetzungen**

1. Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (Basis-Einreichformular, Einreichformular)
2. Aktueller Meldezettel des Förderungswerbers
3. Rechnung und Zahlungsnachweis der Anlage
4. Abnahmeprotokoll durch Abteilungsleiter des Wirtschaftshofes/Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weiz
5. Baubewilligung der Stadt Weiz (Formular)
6. Fotos der gesamten Anlage
7. Der/Die Förderwerber/in muss den Vertretern der Stadtgemeinde Weiz auf Verlangen den Zutritt zur Anlage für Kontrollzwecke ermöglichen

**Bestätigung Abteilungsleiter des Wirtschaftshof/Wasserversorgung:**

- Die Anlage wurde fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen wurden eingehalten

Fertigstellungsjahr der Anlage: .....

- Bestätigung in elektronischer Form

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wirtschaftshof/Wasserversorgung

**Beilagen:**

1. Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (Basis-Einreichformular, Einreichformular)
2. Aktueller Meldezettel des Förderungswerbers
3. Abnahmeprotokoll durch Abteilungsleiter des Wirtschaftshofes/Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weiz – in elektronischer Form möglich
4. Baubewilligung (Link: [http://www.weiz.at/service/bauamt/formulare?file=files/content/mitteilung\\_bewilligungsfreie\\_vorhaben\\_1.pdf](http://www.weiz.at/service/bauamt/formulare?file=files/content/mitteilung_bewilligungsfreie_vorhaben_1.pdf))
5. Fotos der gesamten Anlage
6. Rechnung und Zahlungsnachweis der Anlage

**Datenschutzrechtliche Einwilligung**

- Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Antrags von der Stadtgemeinde Weiz bzw. dem W.E.I.Z. verarbeitet werden.
- Ich stimme zu, dass meine Daten auf Objektebene (Straße und Hausnummer) zur Messung des städtischen Energieverbrauchs von der Stadtgemeinde Weiz bzw. dem W.E.I.Z. verarbeitet werden.
- Ich bin berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit gegenüber der Stadtgemeinde Weiz einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- Ich stimme zu, dass die Stadtgemeinde Weiz bzw. das W.E.I.Z. die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Firmenbuch, Unternehmensserviceportal) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government- Gesetz).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadtgemeinde Weiz.

Hiermit wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt. Für das gegenständliche **Fahrzeug** habe ich keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen seitens der Stadtgemeinde Weiz gewährt bekommen. Die Allgemeinen Förderungsbestimmungen habe ich gelesen und bin damit einverstanden. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, Vertretern der Stadtgemeinde Weiz auf Verlangen den Zutritt zum **Fahrzeug** für Kontrollzwecke zu ermöglichen. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien und werden erfüllt.

---

Ort, Datum:

---

Unterschrift des/ der Förderungswerber/-in

## PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

<b><u>Unterlagen (in Kopie)</u></b>
<input type="checkbox"/> Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
<input type="checkbox"/> Aktueller Meldezettel des Förderungswerbers
<input type="checkbox"/> Rechnung und Zahlungsnachweis der Anlage
<input type="checkbox"/> Fotos der gesamten Anlage
<input type="checkbox"/> Abnahmeprotokoll durch Abteilungsleiter des Wirtschaftshofes/Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weiz – in elektronischer Form möglich
<input type="checkbox"/> Baubewilligung (Link: <a href="http://www.weiz.at/service/bauamt/formulare?file=files/content/mitteilung_bewilligungsfreie_vorhaben_1.pdf">http://www.weiz.at/service/bauamt/formulare?file=files/content/mitteilung_bewilligungsfreie_vorhaben_1.pdf</a> )

<b><u>Empfehlung W.E.I.Z GmbH</u></b>
<input type="checkbox"/> Speichervolumen _____ m <sup>3</sup> x € 80,- € _____
Max. € 800,- je Anlage. Die als einmaliger Zuschuss gewährte Förderung beträgt 20% der anrechenbaren Errichtungskosten - maximal € 80,-/m <sup>3</sup> Speichervolumen. Das förderbare Volumen beträgt mindestens 2 m <sup>3</sup> und maximal 10 m <sup>3</sup>
<b>Empfohlene Fördersumme</b> € _____
<b>Anmerkung:</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stampiglie

<b><u>Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)</u></b>
<b>Genehmigte Fördersumme</b> € _____
<b>Anmerkung:</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:      Unterschrift und Stampiglie

## ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

### 1. Verfahrensbestimmungen

#### 1.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a. Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch die *Referentin für Umwelt & Energie der Stadtgemeinde Weiz – Frau Barbara Kulmer*.
- b. Erfüllungsort ist Weiz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Weiz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

#### 1.2. Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a. die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b. die errichtete Anlage / das Fahrzeug / das Gebäude ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c. einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers oder einer ermächtigten Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage / zum Fahrzeug / zum Gebäude zu gewähren,
- d. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der Stadtgemeinde Weiz im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Stadtgemeinde gegen Dritte bzw. gegen die Stadtgemeinde durch Dritte

verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit der Stadtgemeinde zur Seite zu stehen, wobei die Stadtgemeinde verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

## 2. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a. diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b. bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## 3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 4. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 4.1. Angaben zum Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- 4.2. Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden, sowie zur Erfassung im Energiekataster verarbeitet werden.
- 4.3. Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

.....  
.....  
.....  
Name und Anschrift des Mitteilenden

## Bewilligungs freie Vorhaben

An die

**Baubehörde erster Instanz  
der Stadt-Markt-Gemeinde** .....

**Betrifft: Baubewilligungsfreie Vorhaben, Mitteilung gemäß § 21 Abs. 3 des  
Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF.**

Ich (Wir) teile(n) der Baubehörde mit, dass ich (wir) auf Grundstück Nr.: .....  
EZ: ....., KG: .....  
folgendes Bauvorhaben zu errichten/ändern/erweitern/folgendes Nebengebäude zu beseitigen  
beabsichtige(n):

Bauwerk: .....  
.....  
.....

teilweise <sup>1)</sup> unterkellert

Anzahl der Geschoße: ..... oberirdische bebaute Fläche: ..... m<sup>2</sup>

Dachkonstruktion: .....

Dachneigung: ..... Firsthöhe: ..... m

Bauweise: massiv/Holz/ .....

Verwendungszweck: .....

<sup>1)</sup> bitte auswählen



Anzahl der Kfz-Abstellplätze: .....

Rauminhalt des Wasserbeckens: ..... m<sup>3</sup>

Nennheizleistung der Feuerungsanlage: ..... kW

Bewilligungsfreie Gasanlage .....

Solar- und Photovoltaikanlage: Kollektorfläche ..... m<sup>2</sup> . Höhe: ... m.

Sonstiges: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum

.....

Unterschrift

## Merkblatt

Gemäß § 21 Abs. 3 BauG sind bewilligungsfreie Vorhaben vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört laut § 21 Abs. 1 und 2 BauG die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u.dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 berührt werden;
2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
  - a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
  - b) Abstellflächen für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
  - d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;
  - e) Luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup> Grundfläche;
  - f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup>, Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
  - g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
  - h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>
  - i) Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
  - j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
  - k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
  - l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände;
5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, vorliegen;
- 5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen;
6. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen

beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach.

(2) Bewilligungsfrei sind überdies:

1. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;
2. die bis zu drei Tagen dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen im Sinne des § 19 Z.6;
3. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
4. der Abbruch aller nicht unter § 19 Z. 7 fallenden baulichen Anlagen;
5. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m;
6. Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup>, wobei Anlagen(-teile) eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten dürfen.
7. Umbau einer Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um eine Färbelung handelt.